

Gemeinde **Unterdießen**
VG Fuchstal, Lkr. Landsberg am Lech

Bebauungsplan **Oberdießen Südost**
1. Änderung

Planung **PV** Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung Prells QS:

Aktenzeichen UND 2-28

Plandatum 04.02.2025 (inhaltlich unveränderte Fassung
für den Satzungsbeschluss)
04.02.2025 (Vorentwurf/ Entwurf)

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziel der Planung.....	3
2.	Plangebiet	3
2.1	Lage	3
2.2	Nutzungen, Erschließung	4
2.3	Eigentumsverhältnisse	4
2.4	Emissionen	4
2.5	Flora/ Fauna.....	4
2.6	Boden.....	4
2.7	Denkmäler, Ortsbild.....	4
2.8	Wasser	4
2.9	Sonstiges	5
3.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	5
3.1	Landes- und Regionalplan.....	5
3.2	Flächennutzungsplan	5
3.3	Bebauungspläne und Satzungen.....	6
3.4	Städtebauliche Rahmenpläne	7
3.5	Übergeordnete Fachplanungen, sonstige Rechtsvorschriften.....	7
3.6	Gemeinderatsbeschluss, Verfahren, Auslegungsfrist	7
3.7	Bodenschutz	7
4.	Städtebauliches Konzept	7
5.	Planinhalte	8
5.1	Art der baulichen Nutzung	8
5.2	Maß der baulichen Nutzung	8
5.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	8
5.4	Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	9
5.5	Bauliche Gestaltung	9
5.6	Verkehr und Erschließung	9
5.7	Grünordnung, Eingriff, Ausgleich, Artenschutz	10
5.8	Klimaschutz, Klimaanpassung.....	10
5.9	Immissionsschutz.....	10
5.10	Altlasten, Bodenschutz	10
5.11	Hochwasserschutz	10
5.12	Flächenbilanz	11
6.	Alternativen.....	11
7.	Verwirklichung der Planung	11

1. Anlass und Ziel der Planung

Um der notwendigen Eigenentwicklung Rechnung zu tragen und ortsansässigen Familien die Möglichkeit einzuräumen, am Ort zu verbleiben, hatte die Gemeinde Unterdießen 2023 Wohnbauflächen für die Schaffung von weiterem Wohnraum entwickelt. Der **Bebauungsplan Oberdießen Südost in der Fassung vom 06.12.2023** trat mit Bekanntmachung vom 22.12.2023 in Kraft. Bei der Verteilung der Flächen, die sich die Gemeinde auf dem Verhandlungswege am südlichen Ortsrand von Oberdießen sichern bzw. eine vertragliche Lösung erreichen konnte, haben sich nachträglich noch einige **Anpassungswünsche** ergeben, die **allein die Flächendisposition und damit die zeichnerischen Festsetzungen betreffen**. Da der Bebauungsplan die überbaubaren Grundstücksflächen recht kleinteilig vorgegeben hat, wirken sich Änderungen, die sich aus der Aufteilung der Grundstücke ergeben, unmittelbar auf die Anordnung der überbaubaren Grundstücksflächen aus. **Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die textlichen Festsetzungen insgesamt bleiben unverändert.**

Da die Grundzüge der Planung insofern nicht berührt sind, soll die beabsichtigte 1. Änderung des Bebauungsplans, für die sich der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.09.2024 und 14.01.2025 ausgesprochen hat, im **vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB** durchgeführt werden.

2. Plangebiet

2.1 Lage

Die 1. Änderung bezieht sich ausschließlich auf den südlichen Teil-Geltungsbereich des Bebauungsplans Oberdießen Südost. Betroffen sind die Fl. Nrn. 252 (teilweise), 252/2 (teilweise), 294 (teilweise), 294/9, 294/12 (teilweise) und 300 (teilweise).

Die Änderungen betreffen **ausschließlich die Bauflächen sowie die Eingrünungsflächen**. Die öffentlichen Erschließungsflächen sind von der Änderung nicht erfasst.



Abb. 1 südlicher Teil des Geltungsbereichs des BP Oberdießen Südost mit dem von Änderungen betroffenen Bereich, ohne Maßstab, Quelle: BayernAtlas, © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 17.02.2023

2.2 Nutzungen, Erschließung

Die Nutzung des rechtskräftig als Allgemeines Wohngebiet überplanten Gebietes als Grünland ist ausgelaufen. Erste Erschließungsmaßnahmen wurden bereits durchgeführt. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Oberdießen Südost wird verwiesen.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Die für die Bauplätze vorgesehenen Flächen sind z.T. in privater Hand. Über vertragliche Regelungen konnte die Gemeinde einen Teil des planungsbedingten Mehrwertes in Form von Flächen für die Bereitstellung von Bauland im Einheimischenmodell abschöpfen. Einige Flurstücke konnten teilweise und mit Rückbehalt von der Gemeinde erworben werden.

2.4 Emissionen

Die Bewertung der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen ist unverändert. Die Änderungen im Plangebiet haben auch keine Auswirkungen auf die Emissionen des Gebietes. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Oberdießen Südost wird verwiesen. **Eine Neubewertung ist nicht veranlasst.**

2.5 Flora/ Fauna

Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Oberdießen Südost wird verwiesen. **Eine Neubewertung ist nicht veranlasst.**

2.6 Boden

Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Oberdießen Südost, betreffend Bodenaufbau, Versickerungsfähigkeit und Altlasten wird verwiesen. **Eine Neubewertung ist nicht veranlasst.**

2.7 Denkmäler, Ortsbild

Auch von der gegenständlichen Änderung ist keine Beeinträchtigung der Boden- und Baudenkmäler zu befürchten. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Oberdießen Südost wird verwiesen. **Eine Neubewertung ist nicht veranlasst.**

Aufgrund der Randlage zum Ort unterliegt auch das Ortsbild weiterhin keiner besonderen Gefährdung, da unverändert eine adäquate Eingrünung der Fläche sichergestellt wird.

2.8 Wasser

Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Oberdießen Südost betreffend Grundwasser und Hochwasserschutz wird verwiesen. **Eine Neubewertung ist nicht veranlasst.**

Die Einstufung als Hochwassergefahrenfläche (HQ₁₀₀) und die Empfehlung, einer **hochwasser-angepassten Bauweise** bleiben unverändert, um zukünftige Schäden

durch eintretendes Wasser zu vermeiden.

2.9 Sonstiges

Sonstige einschlägige, auf anderer gesetzlicher Grundlage getroffene Baubeschränkungen oder Schutzgebietsausweisungen (z.B. Wasserschutzgebiete, Landschafts- und Naturschutzgebiete, Bauverbots-/ Baubeschränkungszonen an klassifizierten Straßen) oder anderweitige gesetzlich geschützte Bereiche, welche die Bebaubarkeit einschränken (z.B. geschützte Biotope, Bau- und Bodendenkmäler) sind nach Kenntnisstand der Gemeinde im Plangebiet und seinem näheren Umfeld nach wie vor nicht vorhanden.

Weitere Belange (Verkehrswesen, Energie, Wirtschaft, Forstwirtschaft) sind weiterhin nicht nennenswert beeinträchtigt.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Landes- und Regionalplan

Da im Wesentlichen lediglich die überbaubaren Flächen in Größe und Lage in Teilbereichen des ursprünglichen Geltungsbereichs modifiziert werden, nicht aber Art und Maß der baulichen Nutzung, sind regionalplanerische Aspekte **nicht betroffen**.

3.2 Flächennutzungsplan

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Oberdießen Südost erfolgte die 13. Änderung des Flächennutzungsplans, wirksam seit 22.12.2023.

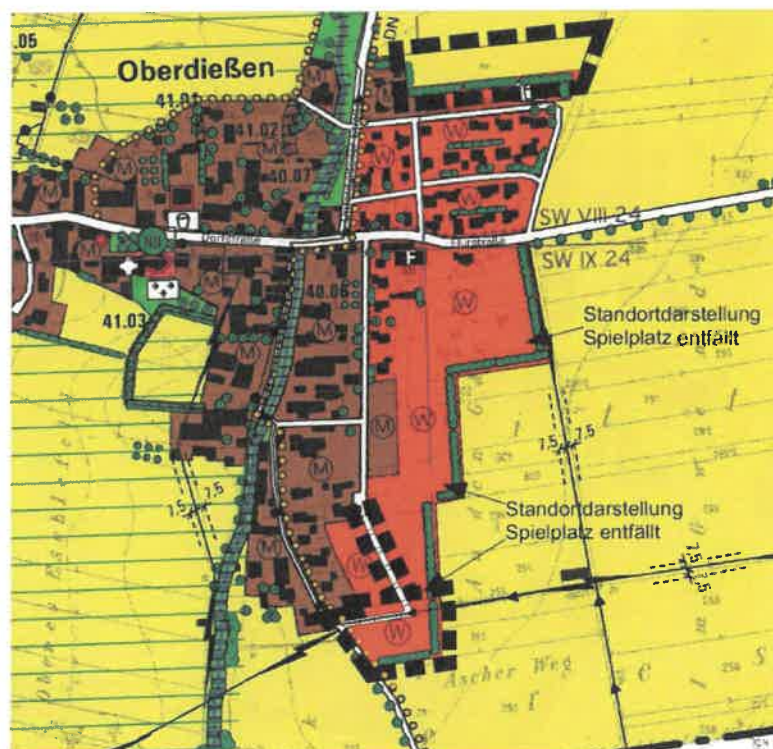


Abb. 2 Ausschnitt aus dem wirksamen FNP mit der 13.Änderung (2 Teilflächen), ohne Maßstab

Die beabsichtigten Änderungen im Rahmen der gegenständlichen Planung sind von der wirksamen FNP-Darstellung vollständig gedeckt.

3.3 Bebauungspläne und Satzungen

Für den Bereich des südöstlichen Ortsrandes besteht der rechtskräftige **Bebauungsplan „Oberdießen Südost“** (Fassung 06.12.2023), wirksam seit seiner Bekanntmachung am 22.12.2023, der für seinen Geltungsbereich ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)** festsetzt.

Die **öffentliche Verkehrsfläche** des Mühlweges und der Gartenstraße werden darin zu einer Schleife verbunden, der Zugspitzweg an den östlich verlaufenden Wirtschaftsweg angeschlossen und der Wendelsteinweg geringfügig verlängert. Die **verkehrliche und technische Erschließbarkeit** ist sichergestellt.

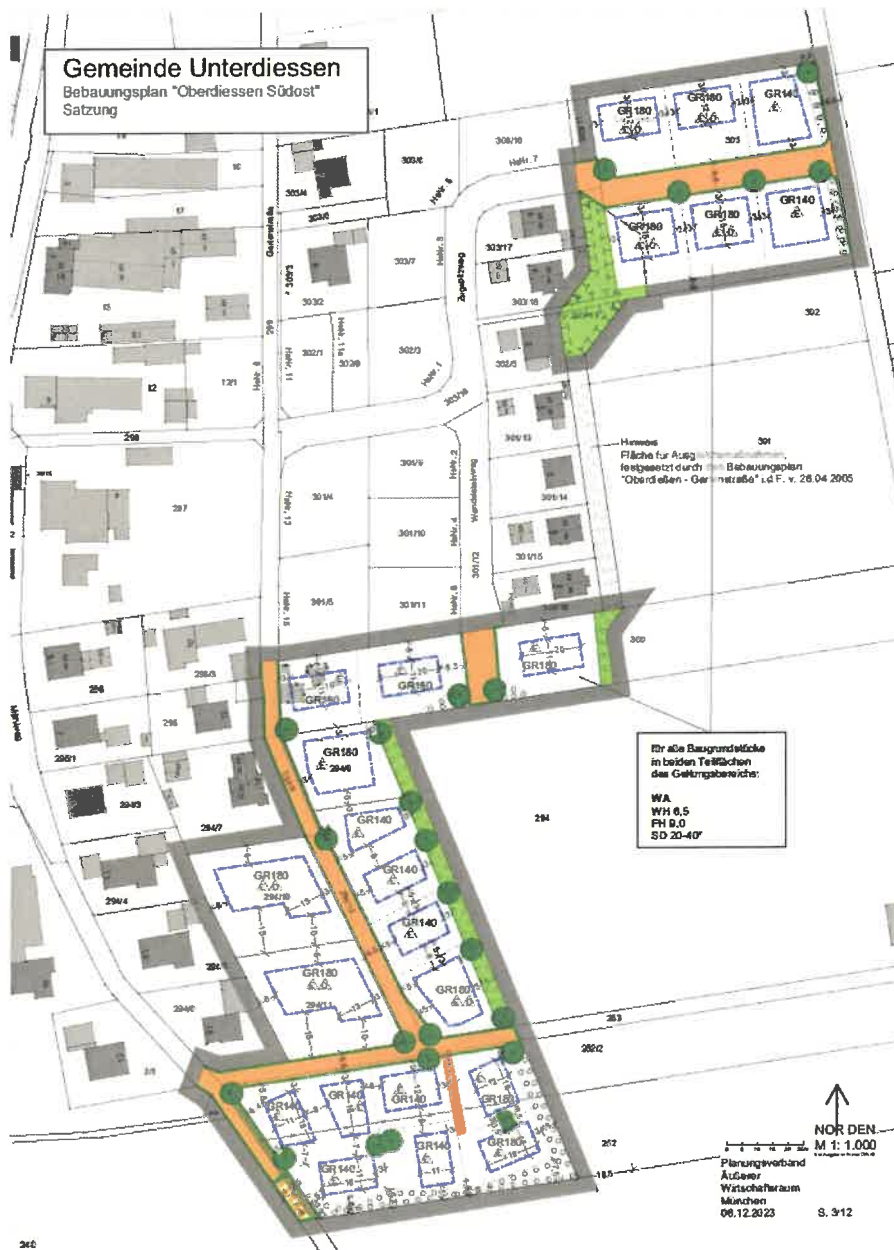


Abb. 3 Bebauungsplan Oberdießen Südost, ohne Maßstab

Für das gegenständliche Plangebiet besteht somit **Baurecht nach § 30 BauGB**.

Für die bauliche Nutzung des Plangebietes einschlägig ist eine Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (**Abstandsflächensatzung**), aktuell vom 26.05.2021. Die Satzung über die Gestaltung, die Ausstattung, die Größe und die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (**Stellplatzsatzung**) vom 05.07.2010 einschließlich der Änderungssatzung vom 29.06.2022 definiert Abweichungen von der GaStellV für Wohngebäude.

3.4 Städtebauliche Rahmenpläne

Einschlägige Städtebauliche Rahmenpläne oder Konzepte mit Auswirkungen auf den Geltungsbereich liegen nicht vor.

3.5 Übergeordnete Fachplanungen, sonstige Rechtsvorschriften

Übergeordnete Fachplanungen sind nicht unmittelbar betroffen.

3.6 Gemeinderatsbeschluss, Verfahren, Auslegungsfrist

Der Gemeinderat hat am 05.09.2024 und 14.01.2025 die Teil-Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird die beabsichtigte 1. Änderung des Bebauungsplans im **vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB** durchgeführt.

Die Änderungen, mit denen lediglich innerhalb der rechtskräftig festgesetzten Bau- und Grünflächen Verschiebungen vorgenommen werden, haben keine relevanten Auswirkungen auf Dritte.

3.7 Bodenschutz

Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Oberdießen Südost wird verwiesen. **Eine Neubewertung ist nicht veranlasst.**

4. Städtebauliches Konzept

Das der ursprünglichen Bauleitplanung zugrunde liegende städtebauliche Konzept ist **keinen grundsätzlichen Änderungen unterworfen**.

Es sieht nach wie vor den Ringschluss zwischen den derzeitigen Endpunkten des Mühlweges und der Gartenstraße vor, um die Errichtung flächenintensiver Wendeanlagen zu vermeiden und die vorhandenen Wege sowie Kanal sowie Telekommunikationslinien weiter nutzen zu können.

Die festgesetzte GR und damit auch die realisierbare GFZ bleiben unverändert; sie orientiert sich an dem in der Auslegungshilfe des StMB empfohlenen Bereich zwischen 0,4 und 0,5. Vorgesehen sind – der Nachfrage entsprechend – weiterhin Baugrundstücke mit einer Grundfläche bis 180 qm in einem Allgemeinen Wohngebiet ohne Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten, sodass der Nachfrage entsprechend auch kleinere Mehrfamilienhäuser bzw. Häuser mit mehreren und kleineren Wohneinheiten möglich sind, soweit dies im Rahmen der übrigen Festsetzungen (insbeson-

dere GR) leistbar ist. Die Zulassung „echter“ Doppelhäuser (Doppelhäuser im planungsrechtlichen Sinn) wird für ein Grundstück ermöglicht, für das bisher nur eine Einzelhausbebauung gewünscht war, während ein anderes Baufenster nur mehr für ein Einzelhaus zur Verfügung steht. Aneinander gebaute Wohneinheiten ohne Grundstücksteilung (Doppelhäuser im bauordnungsrechtlichen Sinn) sind jedoch ohne Weiteres möglich. Für die Zahl der Wohneinheiten ist es nicht entscheidend, ob ein Grundstück real oder nach WEG geteilt ist. Die mit der Auslegungshilfe des StMB verfolgte Intention kann damit weitgehend erfüllt werden.

Die Vorgabe der planungsrechtlichen Bauweise als „Einzel- und Doppelhäuser“ impliziert im Übrigen nicht eine Ausführung als Eigenheime in Form von Einfamilienhäusern, sondern legt lediglich das Erfordernis oder den Verzicht auf einen Grenzabstand fest. Mit einer Grundfläche von 180 qm und Wandhöhen von 6,5 m (entspricht Zweigeschossigkeit), was durchaus traditionellen Bauformen im Ort entspricht, können auch Mehrfamilienhäuser mit unterschiedlichen Wohnungsgrößen für mehrere Generationen errichtet werden. Die Anordnung der überbaubaren Flächen in der überarbeiteten Konzeption lässt auch hofartige Anordnung bzw. Gruppierungen von Gebäuden zu.

5. Planinhalte

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzte Art der baulichen Nutzung bleibt **unverändert**.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung, festgesetzt in Form von absoluten Grundflächen (GR) und einer angepassten Überschreitung für Anlagen nach § 19 Abs.4 BauNVO bleibt ebenfalls **unverändert**. Im Bereich der Änderung sind festgesetzt:

- siebenmal 180 qm für Grundstücke mit einer Fläche von 600 qm und mehr und
- dreimal 140 qm für vorgesehene Grundstücke bis 550 qm Fläche, die überwiegend für die Vergabe im Einheimischenmodell vorgesehen sind.

Auch die Obergrenzen für Wand- und Firsthöhe, die eine Realisierung von zwei Vollgeschossen erlauben, bleiben unangetastet.

5.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Das gesamte Gebiet ist weiterhin in offener Bauweise zu bebauen. Realisierbar sind damit neben den besonders nachgefragten Einfamilienhäusern auch zwei aneinander gebaute Wohneinheiten ohne Grundstücksteilung (Doppelhäuser im bauordnungsrechtlichen Sinn – sofern die erforderlichen Stellplätze nachgewiesen werden können). Mit der gegenständlichen Änderung wird für einen weiteren Bauraum auf einem rd. 600 qm großen Grundstück auch die Zulässigkeit eines „echten“ **Doppelhauses** auf real geteiltem Grundstück zulässig (Doppelhaus im planungsrechtlichen Sinn). Der Bauraum wird dazu so gedreht und bemessen, dass eine konfliktfreie und festsetzungskonforme Realteilung des Grundstücks mit Anschluss an die öffentliche Erschließungsfläche möglich ist. Im Falle der Teilung sind die GR und die zugelassene

Überschreitung gleichmäßig auf die real geteilten Grundstücke aufzuteilen. Die Doppelhausbebauung entspricht dem Wunsch des Eigentümers, ist städtebaulich vertretbar und entspricht den Prinzipien der Konzeption. Für ein anderes Grundstück, das bisher Einzel- und Doppelhäuser erlaubte, möchte der Gemeinderat im Gegenzug ausschließlich eine **Einzelhausbebauung** zulassen.

Die Änderung der **Baugrenzen** stellt eine der wesentlichen Modifikationen dar. Im nördlichen Bereich sollen auch Mehrfamilienhäuser möglich sein. Die Bauräume können hier flexibel gestaltet werden, da sie für die Raumbildung keine wesentliche Bedeutung besitzen.

Östlich der verlängerten Gartenstraße ist zwischenzeitlich eine **veränderte Grundstücksteilung** gewünscht. Auch wenn Grundstücksgrenzen nicht festgesetzt werden (können), erfordert dies doch eine Anpassung der kleinteilig festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen. Differenzierte Vorgaben für die Standorte der Baukörper sind nicht mehr gewünscht, stattdessen werden die Baufenster jetzt einheitlich parallel zur Verkehrsfläche mit 5 m Abstand ausgerichtet, auch wenn dadurch parallelogramm-förmige Baufelder entstehen. Dies ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Konzeption und ist städtebaulich vertretbar.

Im südlichen Bereich wird die überbaubare Grundstücksfläche so ausgerichtet, dass auch ein von Norden erschlossenes Doppelhaus ermöglicht wird (s.o.). Wie bisher kann jedoch auch ein bis zu 16 m langer Baukörper in Nord-Süd-Ausrichtung als Einzelhaus errichtet werden. Die leichte Drehung aus der von der Straße vorgegebenen Richtung bleibt erhalten, um den Ortseingang räumlich zu markieren.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen entbindet nicht von der Einhaltung der bauordnungsrechtlichen, durch gemeindliche Satzung bestimmten Abstandsflächen entsprechend der jeweils gewählten Gebäudehöhe. (Die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen gem. Art. 6 Abs. 2 S. 2 BayBO für Teile der Abstandsflächen ist möglich.)

5.4 **Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen**

Zu Garagen und Stellplätzen sind **keine Änderungen** veranlasst. Sie sind auf den Grundstücken im Rahmen des eingeräumten Summenmaßes der Bodenversiegelung allgemein zulässig.

5.5 **Bauliche Gestaltung**

Die Festsetzungen zur baulichen Gestaltung erfahren **keine Änderung**.

5.6 **Verkehr und Erschließung**

Die **öffentlichen Verkehrsflächen** sind **keiner Änderung** unterworfen.

Für die kleine, mit Geh-Fahr- und Leitungsrecht zu belegenden **private Verkehrsfläche** im südlichen Teil, welche die Erschließung zweier rückwärtiger Grundstücke sicherstellt, wird bei unveränderter Lage eine **Verbreiterung von 3 m auf 4 m** vorgenommen, um die Entwässerung innerhalb dieser Fläche zu ermöglichen. Die Fläche vergrößert sich zulasten der anliegenden Grundstücke um rd. 25 qm.

Die Konzeption der Wasserversorgung, der Oberflächenwasser- und Abwasserbeseitigung sowie der Energieversorgung und Telekommunikation bleibt **unverändert**.

5.7 Grünordnung, Eingriff, Ausgleich, Artenschutz

Die Grünordnung erfährt zwei geringfügige Änderungen:

In Folge der Verbreiterung der Verkehrsfläche war eine **Veränderung des Zuschnitts der zu bepflanzenden Eingrünungsfläche im Osten** des südlichen Teilbereichs gewünscht, um die Bebaubarkeit des Grundstücks nicht zu reduzieren. Die Bepflanzungsverpflichtung wird auf einen im Schnitt 4 m (statt 5 m) breiten Streifen reduziert, aber schräg zulaufend ausgebildet (Tiefe variiert zwischen 2 und 6 m bzw. 6 und 4 m), damit eine punktuelle Bepflanzung mit höheren Gehölzen, die für eine wirksame, sachgerechte Eingrünung erforderlich sind, auch rechtskonform (4 m-Abstand nach § 48 AGBGB) erfolgen kann. Die Eingrünungsfläche reduziert sich für das an die Straße angrenzende Grundstück um rd. 20 qm, für das rückwärtige Grundstück bleibt sie gleich.

Zum anderen soll auch die **Eingrünungsfläche am südlichen Ortsrand** – bei unverändertem Zuschnitt – im Eigentum der Gemeinde verbleiben, um die konzeptionell gewünschte Funktion dauerhaft sicherstellen zu können. Die Flächen werden daher den übrigen Eingrünungsflächen entsprechend als öffentliche Flächen festgesetzt.

Die Eingrünungsfläche im mittleren Teil bleibt unverändert. Hier wurden lediglich die standortgebundenen **Baumpflanzungen** lagemäßig an die veränderten Bauflächen angepasst.

Die übrigen Festlegungen zur Grünordnung bleiben unverändert. Bezüglich des naturschutzrechtlichen Ausgleichs sowie zum Artenschutz wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Oberdießen Südost verwiesen. Eine Neubewertung ist nicht veranlasst.

5.8 Klimaschutz, Klimaanpassung

Die Änderungen haben **keine Auswirkungen** auf Klimaschutz und Klimaanpassung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Oberdießen Südost wird verwiesen.

5.9 Immissionsschutz

Auswirkungen auf Emissionen wie Immissionen werden durch die Änderungen nicht hervorgerufen. **Weitergehender Regelungsbedarf ist derzeit nicht erkennbar.**

5.10 Altlasten, Bodenschutz

Belanges des Bodenschutzes sind durch die Änderungen **nicht berührt**. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Oberdießen Südost wird verwiesen.

5.11 Hochwasserschutz

Die Anforderungen an den Hochwasserschutz werden **nicht verändert**.

Die Lage innerhalb einer Hochwassergefahrenfläche erfordert unverändert eine angepasste Bebauung, insbesondere eine ausreichend hohe **Lage der Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses** über Gelände, um Überflutungen zu vermeiden. Ge-

bäude / Wohngebäude sind bis zu dieser Höhe wasserdicht zu errichten (auch Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Tiefgaragenzufahrten, Installationsdurchführungen etc.). Tiefgaragenzufahrten sind konstruktiv so zu gestalten, dass Oberflächenwasser nicht eindringen kann. Da im Falle einer unvermeidbaren Überflutung die Gefahr besteht, dass der Wasserdruck Fluchtwege abschneidet, ist eine entsprechende Planung erforderlich. Die Gebäudetechnik, insbesondere die Heizungs-, Abwasser- und Elektroinstallation, muss hochwasserangepasst sein. Die wesentlichen Anlagenteile sind, soweit möglich, oberhalb der festgesetzten Rohfußbodenhöhe zu errichten. Die Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit aller betroffenen Anlagen sind auch beim Bemessungshochwasser zu gewährleisten.

5.12 Flächenbilanz

(alle Werte gerundet)

Geltungsbereich der Änderung 7.995 qm

Veränderung gegenüber den bestehenden Festsetzungen

• Öffentliche Verkehrsfläche:	unverändert
• Private Verkehrsfläche/ GFL :	+25 qm
• Öffentliche Grünfläche (Eingrünungsfläche):	+390 qm
• Baufläche/ private Baugrundstücksfläche WA:	-415 qm
Festgesetzte Grundfläche nach A 3.1:	unverändert

6. Alternativen

(nicht relevant)

7. Verwirklichung der Planung

Die Erfordernisse, Hinweise und Empfehlungen zur weiteren Umsetzungen werden durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt. Sie sind unverändert gültig.

Dies betrifft insbesondere

- ggf. erforderliche fachrechtliche Zulassungsverfahren,
- bestehende Mitteilungs-/ Meldepflichten,
- die Berücksichtigung vorhandener Infrastruktur,

die Anforderungen an

- Grundstücksteilungen,
- den ruhenden Verkehr,
- die Nutzung regenerativer Energien,
- den Brandschutz,
- den Bodenschutz,

- die Wasserwirtschaft,
 - die Grünordnung,
 - den Artenschutz,
 - den Immissionsschutz,
 - die Abfallwirtschaft,
- sowie diverse Empfehlungen.

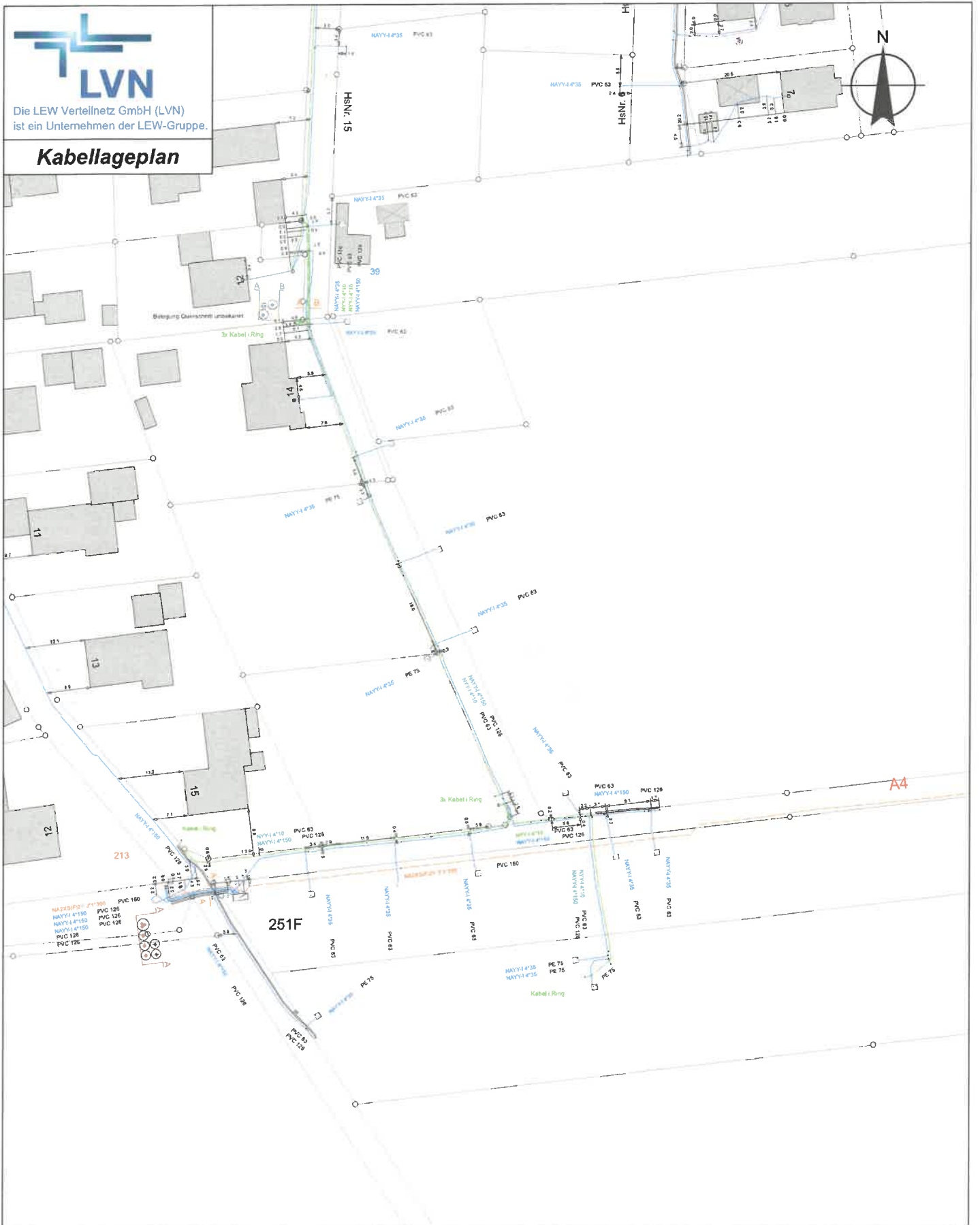
Gemeinde

Unterdießen, den 25.09.2025..........
Alexander Enthofer, Erster Bürgermeister



Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
ist ein Unternehmen der LEW-Gruppe.

Kabellageplan



Für Rückfragen:

ERSD-P-Z

Tel: ++49-8241-5002-382

Zeichenerklärung:

Mittelsp.-Kabel

Niedersp.-Kabel

Straßenbel.-Kabel

Fernmelde-Kabel

Fremdleitung

Die Angaben über die Tiefe der Kabel
(in der Regel 0,6 - 1,0m) sind
unverbindlich!

Maßangaben beziehen sich immer
auf die Mitte der Leitungstrasse!

Das Merkblatt zum Schutz
erdverlegter Kabel ist strengstens
zu beachten!

Ort:

M = 1:1000 A4

Datum: 17.03.2025, 16:13

Marco Westermair...
Sachbearbeiter:

.....
Unterschrift

